

## Allgemeine Bedingungen (AB)

### Rechtsschutz für die Mitglieder des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS)

Ausgabe 01.2021

**Risikoträger und Leistungserbringer:** CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG  
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

#### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

##### a) Grunddeckung Verkehrs-Rechtsschutz (Einzel / Haushalt)

Das Mitglied des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS), das sich für den Rechtsschutz angemeldet hat, einzeln oder zusammen mit allen im selben Haushalt lebenden Personen, als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges, Schiffes oder Luftfahrzeuges bis 5,7t.

##### b) Privat-Rechtsschutz (Einzel / Haushalt)

Versicherte Personen gemäss Art. 1a) zusätzlich als Privatpersonen im ausserberuflichen Bereich und als Angestellte im beruflichen Bereich, als Selbständigerwerbende, sofern das jährliche Bruttoeinkommen CHF 10'000.- nicht übersteigt, sowie als Eigentümer des selbst bewohnten Eigenheims.

##### c) Immobilien-Rechtsschutz für zusätzliche Liegenschaften

Versicherte Personen gemäss Art. 1b) als Eigentümer, Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer der nachträglich mit Kataster-Nr. zu deklarierenden Wohnliegenschaft bis maximal 5 Wohnungen, die sich in der Schweiz/im FL befindet.

##### d) Luftfahrzeughalter-Rechtsschutz bis 5,7t

Versicherte Personen gemäss Art. 1a) zusätzlich als Eigentümer oder Halter der nachträglich mit Immatrikulations-Nr. zu deklarierenden, privat oder im Nebenerwerb genutzten Luftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 5,7t und mit Heimflugplatz in der Schweiz und in ihrer Nachbarländer. Zusätzlich erstreckt sich die Versicherungsdeckung auf das Hilfspersonal des Halters oder Eigentümers des Luftfahrzeuges für die Dauer des Einsatzes als Hilfspersonen für die Risiken gemäss Art. 2f) bis 2j).

##### e) Piloten-Rechtsschutz "Quick"

Das Mitglied des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS), das sich für den Rechtsschutz "Quick" angemeldet hat, in seiner Eigenschaft als Privat- oder Berufspilot (inkl. als haupt- und nebenamtlicher FL) eines bemannten Luftfahrzeuges mit einem Gesamtgewicht bis 5,7t, als Fallschirmspringer, Hängegleiterpilot sowie als Passagier eines der vorgenannten Fluggeräte bis zu einem Gesamtgewicht von 5,7t. Die Versicherten sind ausschliesslich für die Folgen bei Verletzung von Luftfahrtvorschriften oder nach einem Flug- oder Bodenufall (inkl. Hangar) mit mindestens CHF 1'000.- Sachschaden oder mit Körperverletzung versichert.

#### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen gemäss gewählter Variante versichert:	Varianten gemäss Art. 1				
	a)	b)	c)	d)	e)
a) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber		X			
b) Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem Vermieter		X			X
c) Mietvertragliche Streitigkeiten mit Mietern			X	X	
d) Streitigkeiten aus anderen Verträgen mit Betrieben, freiberuflich Tätigen und Privatpersonen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf sowie für seinen Nebenerwerb abgeschlossen hat		X	X	X	
e) Internet-Rechtsschutz: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf über das Internet abgeschlossen hat, die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen bei Fällen wie z.B. Datendiebstahl, Kreditkartenmissbrauch, Phishing, Hacking, Cyber-Mobbing etc.		X			
f) Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die	X	X	X	X	X

nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)					
g) Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang (patientenrechtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich gemäss Art. 2i) versichert)	X	X	X	X	X
h) Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz	X	X	X	X	X
i) Streitigkeiten mit Medizinalpersonen und -institutionen als Patient infolge Diagnose- oder Behandlungsfehlern sowie Verletzung der Aufklärungspflicht		X			
j) Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen	X	X		X	X
k) Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten		X	X		
l) Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten		X	X		
m) Enteignung von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sowie Einsprache gegen ein Baugesuch des Nachbarn		X	X		
n) Nachbarrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen (z.B. Immissionen, Emissionen, Grenzabstände, Pflanzen oder Notwegerecht)		X	X		
o) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Todesfall des Partners, der Eltern, Kinder oder Geschwister des Versicherten, sofern der Todesfall während der Vertragsdauer eintritt		X			
p) Streitigkeiten mit Schulbehörden		X			
q) Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren und dem Tierhalteverbot		X			
r) Streitigkeiten aus Vereinsrecht		X			
s) Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Neu-, An- oder Umbau sowie dem Kauf oder Verkauf von Immobilien		X			
t) Streitigkeiten mit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)		X			
u) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz		X			
v) Streitigkeiten mit Zollbehörden im Zusammenhang mit Besteuerungsverfahren wegen des vorschriftswidrigen Verbringens eines Flugzeuges, vorausgesetzt die versicherte Person hat den Flug beim Schengen Zollflugplatz angemeldet und die Vorschriften gemäss AIP und/oder Jeppesen berücksichtigt		X			
w) Eine Rechtsberatung nach Schweizer Recht pro Kalenderjahr (keine aussergerichtliche oder gerichtliche Vertretung) im Personen-, Familien-, Scheidungs-, Erb-, Steuer- und Baurecht bis maximal CHF 2'000 (ausgeschlossen ist das Ausfüllen der Steuererklärung)		X	X		
x) Eine Rechtsberatung nach Schweizer Recht pro Kalenderjahr (keine aussergerichtliche oder gerichtliche Vertretung) in sämtlichen nicht unter Art. 2a) bis 2w) erwähnten Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen bis maximal CHF 2'000		X			

### 3. Versicherte Leistungen

a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.

b) Geldleistungen **bis maximal CHF 500'000.-** pro Rechtsfall für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden

- Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
- Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt wurden
- Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen
- Anwalt der ersten Stunde im Strafrecht **bis maximal CHF 500.- pro Rechtsfall**
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall gemäss Art. 2 zustehen, bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung
- Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes **bis maximal CHF 5000.- pro Kalenderjahr und versicherte Person**
- Übersetzungskosten bei Streitigkeiten im Ausland **bis maximal CHF 5'000.- pro Rechtsfall**
- Reisekosten an Gerichtsverhandlungen im Ausland **bis maximal CHF 5'000.- pro Rechtsfall**

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- Verzicht auf Leistungskürzung: Die CAP verzichtet bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten (unter Ausschluss der Schadenfälle, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht werden) auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG.
- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 2a) sind nur bis zu einem Gesamtwert von CHF 150'000.- versichert. Liegt der Gesamtwert über diesem Betrag, ist die Versicherungssumme auf **CHF 100'000.-** beschränkt.
- Für Streitigkeiten gemäss Art. 2d), 2l) und 2m) sowie für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der EU/EFTA sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 150'000.-** pro Rechtsfall begrenzt.
- Für Streitigkeiten gemäss Art. 2o) - 2u) sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 10'000.-** pro Rechtsfall begrenzt.
- Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2v) sind die versicherten Leistungen bis maximal **CHF 10'000.-** pro Rechtsfall begrenzt und beschränken sich auf die Anwaltshonorare.
- Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

#### **4. Örtliche und zeitliche Geltung – Karenzfrist, Vertragsdauer und Prämie**

- Für die in Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:
  - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a) - q) gilt die Versicherung weltweit, unter Ausschluss der GUS-Staaten;
  - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2r) - u) gilt die Versicherung in der CH/FL.
  - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2v) gilt die Versicherung in der EU.
- Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Vertragsabschluss bestanden oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.
- Bei vertraglichen Streitigkeiten beginnt der Versicherungsschutz 90 Tage nach Vertragsbeginn. Diese Karenzfrist entfällt bei versicherungsvertraglichen Streitigkeiten oder einer Vorversicherung desselben Risikos.
- Die Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erlischt mit Ablauf eines Versicherungsjahres, sofern sie nicht mit Einzahlung erneuert wird. Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft sowie bei Wohnsitzverlegung ins Ausland (ausser FL) erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für welche die letzte Prämie bezahlt wurde.
- Die Versicherungsprämie ist jährlich im Voraus geschuldet.

#### **5. Abwicklung eines Rechtsfalles**

- Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:  
**CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch.**  
 Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.
- Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.  
 Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.  
 Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.

- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

## **6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen**

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Rechtsfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Bei Geschwindigkeitsübertretungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- d) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- e) Betriebs- und Konkurskosten in nicht versicherten Fällen.
- f) Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit stehen, sofern damit ein Brutto-Einkommen über CHF 10'000.- pro Jahr erzielt wird, oder solche im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Gesellschafter oder Mitglied des Verwaltungsrats.
- g) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten (ausgenommen Art. 2v).
- h) Reine Inkassostreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- j) Streitigkeiten mit Nachbarn, gegen welche vor Versicherungsbeginn bereits einmal ein nachbarrechtliches Verfahren geführt oder ein streitlicher Schriftwechsel über nachbarschaftliche Belange in der selben Angelegenheit geführt wurde.
- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung sowie dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien (ausgenommen Artikel 2s) sowie Streitigkeiten in irgendeinem Zusammenhang mit gewerbmässig genutzten Liegenschaften und/oder Wohnliegenschaften mit mehr als 5 Wohnungen.
- l) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- m) Streitigkeiten und Verfahren mit Privat- oder Sozialversicherungen betreffend körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, die schon vor Abschluss der vorliegenden Rechtsschutz-Versicherung bestanden haben.
- n) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- o) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- p) Rechtsereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- q) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- r) Wenn der Versicherte gegen den AeCS, dessen Spartenverbände, die AFS oder die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## **7. Informationen zum Datenschutz**

Der AeCS, die AFS sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.